

Fälle zum Strafrecht Allgemeiner Teil

Kudlich

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-7545-6
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. §§ 248b I, 26 StGB

Darüber hinaus ist denkbar, dass sich C wegen vollendeter Anstiftung zum unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs nach §§ 248b I, 26 StGB strafbar gemacht hat, die aufgrund der Gleichartigkeit mit der Täterschaft im Strafrahmen der nur versuchten mittelbaren Täterschaft sogar vorgehen könnte.

1. a) Eine **vorsätzliche rechtswidrige Haupttat** liegt in Form des unbefugten Gebrauchs des Fahrrads durch B vor (vgl. oben A.II.).

b) C hat auch den Tatentschluss des B hervorgerufen und ihn damit iSd § 26 StGB „zur Tat bestimmt“. Denn es war der C, von dem die Initiative zur Fahrradtour ausging, und der dem B vorschlug, dafür das Fahrrad des A zu nutzen.

c) Allerdings ist fraglich, ob C den erforderlichen „**doppelten Anstiftervorsatz**“ hatte: Auf den ersten Blick erscheint dies zweifelhaft, da C den B über ein Einverständnis des A täuschen wollte und daher **gerade nicht von einer vorsätzlichen Tat** des B ausging.

aa) Gleichwohl nimmt die **wohl hL** in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Hintermann irrtümlich von der Gutgläubigkeit des Vordermannes ausgeht, im Ergebnis eine **vollendete Anstiftung** an. Denn zum einen wird eine Verurteilung wegen versuchter Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft nicht für überzeugend gehalten, da damit unzureichend zum Ausdruck komme, dass eine Rechtsgutsverletzung tatsächlich eingetreten ist; in Fällen, in denen anders als hier keine Versuchsstrafbarkeit besteht, wird ferner eine – mit Blick auf den Eintritt der Rechtsgutsverletzung inakzeptable – Strafbarkeitslücke angenommen. Zum anderen sei der Anstiftervorsatz gleichsam als **Minus im Willen** zur (mittelbaren) Täterschaft enthalten; auch sei derjenige, der sogar den Willen zur Täterschaft habe, nicht dadurch beschwert, dass ihm nur eine Teilnahme als wertungsmäßig minder schwere Beteiligungsform zur Last gelegt werde.

bb) Trotz dieser beachtlichen Argumente erscheint im Ergebnis eine Strafbarkeit wegen vollendeter Anstiftung nicht überzeugend und die Behandlung als nur **versuchte mittelbare Täterschaft** vorzugswürdig: Der Einwand eventueller Strafbarkeitslücken ist nicht durchgreifend, da diese die notwendige Konsequenz der zu akzeptierenden Entscheidung des Gesetzgebers sind, den Versuch nicht uneingeschränkt zu pönalisieren. Demgegenüber wecken Argumentationsmuster nach Art eines „es belastet den Täter nicht stärker“ bzw. des Postulats eines Plus-Minus-Verhältnisses immer den Verdacht, dass in einer *sub specie* Art. 103 II GG bedenklichen Weise Tatbestandsmerkmale nur als Kriterien einer relativen Abgrenzung untereinander, nicht aber als möglichst präzise Beschreibungen der verbotenen Verhaltensformen verstanden werden; aus diesem Grund werden sie auch bei anderen Problemen (etwa im Verhältnis des Zueignungs- zum Aneignungsvorsatz bei §§ 242, 292 StGB) zu Recht überwiegend abgelehnt.

Entscheidendes Argument ist aber, dass die Situation, in welcher der Täter sich ein Merkmal (wie hier die Tatherrschaft) vorstellt, das tatsächlich nicht vorliegt, auch sonst gerade überzeugend als untauglicher Versuch behandelt wird. Die dagegen in der vorliegenden Konstellation vorgebrachten Einwände, damit komme die tatsächlich erfolgte Rechtsgutsverletzung nicht ausreichend zum Ausdruck, ist aus zwei Gründen wenig überzeugend: Zum einen wird es in Fällen nicht erkannter Bösgläubigkeit

des unmittelbaren Täters regelmäßig gerade **einen Beteiligten** (wie hier den B) geben, **der voll deliktisch verantwortlich** gemacht werden kann; damit ist aber einer Verantwortlichkeitszuweisung für die erfolgte Rechtsgutsverletzung zunächst einmal Genüge getan. Zum anderen wird eine Strafbarkeit wegen versuchter mittelbarer Täterschaft für den Hintermann gerade dem **Unwertgehalt seines Verhaltens gerecht**: Denn er hat versucht, in einer Tatherrschaft begründenden Weise auf ein Geschehen Einfluss zu nehmen, was ihm aber nicht gelungen ist; soweit der Gesetzgeber eine nur versuchte Einflussnahme auf einen deliktischen Erfolg nicht unter Strafe gestellt hat, ist dies zu akzeptieren; soweit der Versuch wie hier strafbar ist, ist die auftretende Lücke umso weniger gravierend, und die Verurteilung entspricht dem vom Hintermann verwirklichten Unrecht.

2. C hat sich daher mangels Wissens um eine vorsätzliche Haupttat und damit auch mangels Willens, einen anderen zu einer für ihn vorsätzlichen rechtswidrigen Tat zu bewegen, nicht nach §§ 248b I, 26 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

B hat sich nach § 248b I StGB strafbar gemacht. C hat sich nach §§ 248b I, 25 I Alt. 2, 22, 23 StGB strafbar gemacht. Beide Taten werden allerdings nur auf Antrag verfolgt.

ZWEITER TATKOMPLEX – Die Rache des A

A. Strafbarkeit des E

I. §§ 223 I, 224 I StGB

E könnte sich durch die Schläge mit dem Knüppel wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Dabei hat E den **Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung** unproblematisch **rechtswidrig** verwirklicht. Insbesondere ist ein Knüppel, mit dem die Schläge ausgeführt werden, ein gefährliches Werkzeug, da er nach der konkreten Art seiner Verwendung – selbst bei Schlägen „nur“ auf den Hintern – geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (aA vertretbar). Trotz der Alkoholisierung ist mangels anderer Angaben auch davon auszugehen, dass E eine **Handlung im strafrechtlichen Sinne** vollzog und dabei in einem natürlichen Sinne **vorsätzlich** handelte. Dass E dabei die L für C hielt, ist unbeachtlich, da er seinen Vorsatz genau auf die Person, die er mit dem Knüppel traf, konkretisiert hatte (sog. error in persona).

! **Klausurtyp:** Natürlich wäre es auch „richtig“, die Strafbarkeit des E bis zur Rechtswidrigkeit „schulmäßig“ und damit etwas ausführlicher zu prüfen. Wenn wie hier jedoch der Täter relativ eindeutig ohne Schuld handelt, erscheint auch eine solche summarische Feststellung möglich. Auch in dieser dürfte es jedoch ratsam sein, einige wenige wichtige Punkte (wie hier die Qualifikation des § 224 StGB sowie den – auch unten noch bedeutsamen – error in persona) zumindest kurz zu erwähnen.

2. Fraglich ist jedoch, ob E **schuldhaft** gehandelt hat. Aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums könnte seine Strafbarkeit nach § 20 StGB entfallen: Die hM geht davon aus, dass ab einer BAK von 3–3,3‰ der Zustand der Schuldunfähigkeit iSd § 20 StGB erreicht wird, wenn keine abweichenden Anhaltspunkte vorliegen; ob dies

dann im Rahmen des § 20 StGB als tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder als krankhafte seelische Störung aufgrund der Alkoholintoxikation verortet wird, ist für das Ergebnis vorliegend irrelevant. Da E's BAK nochmals deutlich über dem hoch angesetzten Wert von 3,3‰ lag, ist mangels anderer Anhaltspunkte im Sachverhalt davon auszugehen, dass er bei Begehung der Tat iSd § 20 StGB schuldunfähig war.

3. E hat sich nicht nach §§ 223 I, 224 I StGB strafbar gemacht. Da E bereits schuldunfähig betrunken war, als er von A angesprochen wurde, kommt auch eine Strafbarkeit nach den Grundsätzen der *actio libera in causa* ungeachtet der Frage nach deren grundsätzlicher Zulässigkeit nicht in Betracht.

II. § 323a I StGB

E könnte sich dadurch, dass er sich betrank und anschließend die L verprügelte, wegen eines Vollrausches nach § 323a StGB strafbar gemacht haben.

1. a) E hat sich **durch alkoholische Getränke** in einen **Rausch** versetzt. Ein solcher liegt nach dem Schutzzweck der Vorschrift jedenfalls dann vor, wenn der Zustand der Schuldunfähigkeit erreicht ist (vgl. oben I.2.).

b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass E in der Kneipe diesen Zustand auch **vorsätzlich**, jedenfalls aber – was für § 323a I StGB genügen würde – **fahrlässig** herbeigeführt hat.

c) E hat im Zustand des Rausches auch eine **rechtswidrige Tat** begangen und kann ihretwegen nicht bestraft werden, weil er infolge des Rausches **schuldunfähig** war.

2. E handelte hinsichtlich des sich Berausehens auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

3. E hat sich nach § 323a I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB

Dadurch dass A den erkennbar betrunkenen E zur Altbauwohnung schickte, wo dieser die öffnende Person verprügelte, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben:

1. a) Der **Erfolg** der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB ist an L eingetreten.

b) Fraglich ist jedoch, ob A diesen Erfolg „**durch**“ B iSd § 25 I Alt. 2 StGB hervorgeufen hat: E war vorliegend schuldunfähig und handelte deswegen ohne Schuld (vgl. oben A.I.2.). Damit hat er die für eine mittelbare Täterschaft erforderliche **Werkzeugqualität**. A hat diesen Zustand der Schuldunfähigkeit zwar nicht herbeigeführt; die erforderliche Tatherrschaft ergibt sich jedoch daraus, dass er sich bewusst einen betrunkenen Gast herausuchte, um diesen zur Tatausübung zu gewinnen. Dadurch **nutzte er die mangelnde Steuerungsfähigkeit** des E jedenfalls planvoll lenkend **für seine Zwecke aus**, sodass objektiv eine Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft vorlag.

c) A müsste auch **vorsätzlich** gehandelt haben. Hinsichtlich des Eintritts eines Körperverletzungserfolges nach § 224 I Nr. 2 StGB sowie hinsichtlich der Begehung in

mittelbarer Täterschaft ist dies zu bejahen. Fraglich ist jedoch, wie sich der *error in persona* des Tatmittlers auf den mittelbaren Täter auswirkt. Da sein Vorsatz sich gerade nicht wie bei der unmittelbaren Begehung auf das getroffene Opfer konkretisiert hat, ist nicht ohne Weiteres von einer Unbeachtlichkeit auszugehen wie für den unmittelbaren Täter.

aa) Die wohl hL geht davon aus, dass der *error in persona* des Tatmittlers sich für den mittelbaren Täter als *aberratio ictus* auswirkt. Dies wird damit begründet, dass das Fehlgehen eines menschlichen Werkzeuges mit demjenigen eines mechanischen Werkzeuges vergleichbar sei.

bb) Die Gegenansicht dagegen differenziert danach, in welchem Umfang dem Tatmittler die **Individualisierung und Konkretisierung des Opfers** überlassen worden ist. Dahinter steckt die Überlegung, dass denjenigen, der dem Tatmittler einen weiten Spielraum bei der Individualisierung des Opfers überlässt, eine Identitätsverwechslung durch den Tatmittler im Rahmen des ihm zugestandenem Individualisierungsspielraumes auch nicht entlasten kann. Doch auch wenn man dieser Auffassung folgt, dürfte man vorliegend zur Annahme eines für A beachtlichen Irrtums kommen: A hat dem E **keinen großen Individualisierungsspielraum eingeräumt**, sondern ihm durch die Wohnung, in der sich das Opfer befinden soll, sowie ein Bild des Opfers sehr genau vorgegeben, gegen wen sich der Angriff richten sollte. Die selbst bei einem erheblich Betrunkenen nicht zu erwartende Überlegung des E, der C habe sich als eine Frau verkleidet, war für A in keiner Weise vorhersehbar. Insoweit kann keine Rede davon sein, dass sich die Verletzung der L im Rahmen des Individualisierungsspielraumes bzw. der „**Streubreite des Risikos**“ befand, die A durch seinen Auftrag eingeräumt hatte.

cc) Da somit beide Ansichten hier zu einer **Beachtlichkeit des Irrtums** für den mittelbaren Täter kommen, ist eine Entscheidung zwischen ihnen nicht erforderlich. A handelte also hinsichtlich der Verletzung der L in mittelbarer Täterschaft nicht vorsätzlich.

Hinweis: Die Ansicht, die einen Irrtum des Tatmittlers für unbeachtlich hält, wenn bzw. soweit ihm die Individualisierung des Opfers überlassen wurde, macht deutlich, dass der Bestrafung wegen eines Vorsatzdeliktes nicht immer nur eine psychologisierende Untersuchung dessen vorangeht, was im Kopf des Täters stattgefunden hat. Vielmehr ist die Aussage, der Täter habe vorsätzlich gehandelt, auch ein „Zuschreibungsakt“. Verwirklicht sich etwas, was „in der Streubreite des verursachten Risikos“ liegt, so haftet der mittelbare Täter wegen eines Vorsatzdeliktes, ganz unabhängig davon, ob er tatsächlich auch nur in irgendeiner Art und Weise daran gedacht hatte, dass ein anderes als das anvisierte Opfer getroffen werden könnte.

2. A hat sich nicht nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB

A könnte sich jedoch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des C in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Zu einer Körperverletzung an C ist es nicht gekommen, diese Tat ist also **nicht vollendet**. Die **Strafbarkeit** der versuchten gefährlichen Körperverletzung ergibt sich aus §§ 223 II, 224 II StGB iVm § 23 I StGB.

2. A müsste den **Tatentschluss** zur Begehung einer Körperverletzung an C in mittelbarer Täterschaft gehabt haben: A wollte hier den C „durch“ E verletzen; die obigen Überlegungen zur mittelbaren Täterschaft gelten insoweit entsprechend, da A ja gerade gerichtet auf den C den oben beschriebenen objektiven Ablauf einleiten wollte.

3. Nach allen vertretenen Ansichten (vgl. im ersten Tatkomplex unter B.II.3.) **setzte** der A spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der E selbst mit der Tatausführung begann, auch zur Verwirklichung des Tatbestandes **unmittelbar an**.

Hinweis: Wäre man besonders spitzfindig, so könnte man hiergegen einwenden, dass nach allgemeinen Grundsätzen für den E bei einem unbeachtlichen *error in persona* in dem Einschlagen auf das „falsche“ Opfer gerade kein unmittelbares Ansetzen auch hinsichtlich des ursprünglich anvisierten Opfers vorliegt. Da es hier jedoch um die Strafbarkeit des Hintermannes geht, kann es darauf nicht entscheidend ankommen: Kommt man diesem durch die Annahme einer *aberratio ictus* gleichsam entgegen, so ist es nur konsequent, wenn diese Sichtweise auch bei der Versuchsprüfung fortgesetzt wird.

4. A handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

5. Ein **Rücktritt** vom Versuch ist für A hier nicht ersichtlich.

6. A hat sich daher wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft zum Nachteil des C nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

III. § 229 StGB

A könnte sich durch das Losschicken des E ferner wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil der L gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben.

1. a) A hat **durch das Losschicken** des E den **Körperverletzungserfolg** bei L **verursacht**.

b) Fraglich ist jedoch, ob A dabei **pflichtwidrig** gehandelt hat und ob der Erfolg für ihn **vorhersehbar** gewesen ist: Einerseits wurde oben betont, eine Verwechslung der Art, wie sie E hier unterlaufen ist, sei unter „normalen Umständen“ für niemanden vorhersehbar; insoweit könnte man konsequenterweise auch argumentieren, dass keine – jedenfalls keine sich realisierende – Pflichtwidrigkeit des A darin lag, den E zu C zu schicken. Andererseits könnte man jedoch in jeder Einwirkung auf einen Tatmittler zum Zwecke der Verletzung eines anderen Menschen eine **Überschreitung des erlaubten Risikos** und damit ein pflichtwidriges Verhalten sehen. Dafür würde sprechen, dass ein solches Vorgehen das Risiko von Verletzungserfolgen zumindest stets minimal steigert, andererseits jedoch **kein schutzwürdiges Interesse an der Ausübung einer solchen Handlungsfreiheit** besteht. Zwar spricht für die letztgenannte Ansicht, dass dem A bei einer Verneinung des Fahrlässigkeitsvorwurfes die Verwechslung des E gleich doppelt zugutekommen würde: Es würde dann nämlich nicht nur die Vorsatzstrafbarkeit entfallen, sondern der Eintritt des Verletzungserfolges für die Strafbarkeit des A völlig unbeachtlich sein. Andererseits führt jedoch die Annahme einer generellen Vorhersehbarkeit und Sorgfaltspflichtverletzung bei jedem Einsatz eines Tatmittlers zu deliktischen Zwecken letztlich zu einer **bloßen „Zufallshaftung“** aufgrund der Verfolgung anderweitiger deliktischer Ziele. Darin besteht eine gefährliche Nähe zu einer dem Schuldstrafrecht eigentlich fremden Strafbarkeit wegen des bloßen „*versari in re illicita*“.

Fall 6 „Fahrradtour“

2. A hat sich daher nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht (aA bei entsprechender Argumentation gut vertretbar).

IV. §§ 323a I, 26 StGB

Eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Vollrausch scheidet hier – ungeachtet der Frage, in welchem Verhältnis eine solche Strafbarkeit generell zu derjenigen wegen mittelbarer Täterschaft stehen würde – jedenfalls deswegen aus, weil A den E nicht erst zum Trinken anhielt, sondern dieser schon betrunken war, als A mit ihm in Kontakt trat. Die Tathandlung des § 323a StGB, das Sich-Berauschen, war also schon vor dem Gespräch mit A erfolgt, sodass A den E nicht iSd § 26 StGB dazu **bestimmt** (dh den Tatentschluss hervorgerufen) haben konnte.

C. Gesamtergebnis

Im zweiten Tatkomplex hat sich E wegen § 323a I StGB strafbar gemacht. A hat sich nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 I Alt. 2, 22, 23 I StGB strafbar gemacht.

Vertiefende Literatur zu den Schwerpunkten des Falles:

1. Zum tatbestandsausschließenden Einverständnis

- Bock, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, JA 2016, 342.
- Kudlich, Ich wollte es gerade zurückbringen ..., JA 2014, 873.
- Marlie, Zum mutmaßlichen Einverständnis, JA 2007, 112.
- Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Einwilligung und Einverständnis, JuS 2007, 18.

2. Zum Irrtum des Hintermannes über tatherrschaftsbegründende Umstände

- Kretschmer, Mittelbare Täterschaft – Irrtümer über die tatherrschaftsbegründende Situation, JURA 2003, 535.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fall 7 „Die folgenreiche Rettung einer Uhr“

Sachverhalt

A, B und C waren eigentlich seit langem miteinander befreundet. Seit einiger Zeit freilich hegte A einen gewissen Hass auf B und C: Auf den Ersteren, weil dieser als Juwelier und Händler exklusiver Uhren sich immer über den „billigen Modeschmuck“ von A's Frau sowie über A's heißgeliebte original 1980-er Jahre Digitalarmbanduhr mit Taschenrechnerfunktion lustig machte; auf C, weil dieser sich nach Auffassung des A zunehmend von B „um den Finger wickeln“ ließ und mehr und mehr Interesse an teurem Schmuck und exklusiven Uhren zeigte. Als A bei C eingeladen war und dieser ihm dort seine neueste Errungenschaft – eine Jaeger LeCoultre Master Perpetual, die er sich bei B zum Freundschaftspreis von 26.999 EUR gegönnt hatte – zeigte, wurde es A zu viel, und er fasste blitzschnell einen Plan, wie er B und C „gleich in einem Aufwasch“ für ihre Arroganz „abstrafen“ könnte: Blitzschnell griff er nach der auf dem Tisch liegenden Uhr, steckte sie in die Tasche und erklärte dem körperlich unterlegenen C, er werde dessen schönes Stück „zu feinmechanischem Schrott machen“, wenn C ihn nicht auf der Stelle begleite und einen Stein in die Schaufensterscheibe des B werfe.

C zögerte kurz, bekam dann aber doch Angst um die Uhr und begleitete A. Während A im Hintergrund wartete, nahm C einen von A mitgebrachten großen Pflasterstein, um damit das Fenster einzuwerfen, wodurch – was C durchaus erkannte und in seiner Not in Kauf nahm – zusätzlich auch zahlreiche kostbare Ausstellungsstücke zu Bruch gegangen wären. Als C gerade ausholte, um die Scheibe einzuwerfen, sprach ihn von hinten der empörte nächtliche Spaziergänger S an. C erschrak und verzichtete aufgrund der Entdeckung durch S darauf, den Stein wirklich zu werfen, während A sich unbemerkt rasch aus dem Staub machte. Dennoch hielt S den C fest und rief laut nach der Polizei. C versuchte mit allen Mitteln zu entkommen und zog schließlich sein Taschenmesser, um damit S – ohne Tötungsvorsatz – in Arm und Oberkörper zu stechen und fliehen zu können. Es gelang S jedoch, den C in letzter Sekunde gegen die Hausmauer zu stoßen. C schlug unglücklich mit dem Kopf auf und ging bewusstlos zu Boden.

S war die ganze Angelegenheit jetzt doch unangenehm. Da er sonst niemanden auf der menschenleeren Straße sah, beschloss S, sich erst einmal genau zu überlegen, was er ggf. der Polizei erzählen wollte, und erst einmal zu verschwinden. S erkannte zwar, dass C schwer verletzt war, und rechnete auch durchaus damit, dass C seiner Verletzung erliegen könnte. Auch glaubte S, „wegen seines Handelns jetzt die Verantwortung für C zu tragen“. Dennoch ließ er ihn liegen und nahm dabei sogar dessen Tod in Kauf, weil er durch den „verrückten Steineschmeißer“ nicht noch in Schwierigkeiten kommen wollte.

C verstarb nach 25 Minuten, hätte aber gerettet werden können, wenn S einen Notarzt verständigt hätte.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich A, S und C (dessen Strafbarkeit trotz seines Todes zu prüfen ist) nach dem StGB strafbar gemacht?

§§ 225–229 sowie §§ 239, 241 und 305 StGB sind nicht zu prüfen.

Gutachtliche Vorüberlegungen

I. Bearbeitervermerk und Struktur des Falles

Laut Bearbeitervermerk ist die Strafbarkeit mehrerer Beteiligten zu prüfen, sodass zuerst entschieden werden muss, mit wessen Strafbarkeit zu beginnen ist. Zwar ist im Verhältnis C-A aufgrund der Aufbauregel „Tatnächster zuerst“ der Tatnächste C vor A zu prüfen. Schwieriger gestaltet sich jedoch die Frage nach dem Prüfungsaufbau im Verhältnis C-S: Es erscheint vorzugswürdig, mit der Prüfung der Strafbarkeit des C nach §§ 303, 22, 23 StGB sowie §§ 223, 224, 22, 23 StGB anzufangen und dann auf die Strafbarkeit des S einzugehen. Dabei lässt es sich nicht vermeiden, im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung des C einen „Vorgriff“ hinsichtlich einer möglichen Rechtfertigung des S über § 127 StPO zu nehmen, da ein solches Vorgehen zum einen weniger umständlich ist als die (natürlich nicht „falsche“) „Aufspaltung“ der Prüfung des S (§ 240 StGB durch S wegen des Festhaltens; Strafbarkeit des C wegen des Einsatzes seines Taschenmessers; §§ 223, 224 StGB durch S wegen Stoßes gegen die Hausmauer) und zum anderen die Prüfung des § 127 StPO hier so einfach verläuft, dass sie auch inzident erfolgen kann. Zudem ist das Festhalten durch S eine Reaktion auf die versuchte Sachbeschädigung des C, sodass auch dies dafür spricht, mit der Strafbarkeit des C zu beginnen.

II. Maßgebliche Delikte und Schwerpunkte in der Prüfung des C

Da C auf den Wurf verzichtete, ist lediglich eine *versuchte Sachbeschädigung* zu prüfen, die letztendlich auch zu bejahen ist. Innerhalb dieser Prüfung bildet das Problem des *Nötigungsnotstandes* den Schwerpunkt. Ein Notwehrrecht des C gem. § 32 StGB kommt nicht in Betracht, da sich C's „Verteidigungshandlung“ nicht gegen den Angreifer A, sondern gegen den Unbeteiligten B richtet.¹ C wurde von A zum Wurf genötigt, sodass ein Aggressivnotstand nach § 904 BGB bzw. ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB zu seinen Gunsten eingreifen könnte, da die Gefahr für seine Uhr nicht anders abwendbar erscheint. Allerdings fällt die dann vorzunehmende Interessenabwägung zum Nachteil des C und zugunsten des B aus. Überdies ist im Falle des Nötigungsnotstandes die Angemessenheit der Notstandshandlung zu verneinen.² Denn würde man dem im Nötigungsnotstand handelnden Täter eine Rechtfertigung zubilligen, so würde dies zu unbilligen Ergebnissen führen: Wäre C nämlich gerechtfertigt, so dürfte B seinerseits gegen C keine Notwehr üben, obwohl C sein Eigentum angreifen würde. Das würde jedoch bedeuten, dass C sein Risiko, Opfer einer Nötigung zu werden, einseitig auf den B abwälzen würde. Daher erscheint die Behandlung des Nötigungsnotstandes nach § 35 StGB grundsätzlich überzeugender, da dadurch angemessenere Ergebnisse erzielt werden. Der sich im Nötigungsnotstand befindende Täter würde zwar rechtswidrig handeln. Er wäre aber wegen seiner Zwangslage unter den Voraussetzungen des § 35 StGB entschuldigt und damit im Ergebnis straflos, während dem Inhaber des Eingriffsgutes weiterhin sein Notwehrrecht zustehen würde. Diese Ansicht wird damit begründet, dass sich der Genötigte – trotz

¹ Vgl. Frister Strafr AT Kap. 16 Rn. 1; Kühl Strafr AT § 7 Rn. 19, 23 ff.; Rengier Strafr AT § 16 Rn. 21; Wessels/Beulke/Satzger Strafr AT Rn. 508.

² Vgl. zur Problematik näher Frister Strafr AT Kap. 17 Rn. 18 ff.; Kühl Strafr AT § 8 Rn. 60, 127 ff.; Rengier Strafr AT § 19 Rn. 51 ff.; Wessels/Beulke/Satzger Strafr AT Rn. 695.